



Merkblatt Familiennachzug (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind)

1. Personen, welche nachgezogen werden können:

Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren, für welche die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller zu sorgen hat; vorbehaltlich der gesetzlichen Nachzugsfristen.

2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für den Nachzug erfüllt sein müssen

2.1 Bedarfsgerechte Wohnung

Personen, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürgerinnen/Bürger am Wohnort gelten.

2.2 Einkommen der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss grundsätzlich eine Arbeitsstelle mit genügend Einkommen für die ganze Familie nachweisen können. Die Abteilung Migration bestimmt die Mindesthöhe des erforderlichen Einkommens.

2.3 Gefestigter Aufenthalt

Der Aufenthalt der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers muss gefestigt sein. Ein Aufenthalt gilt als gefestigt, wenn das bisherige Verhalten zu keinen Klagen Anlass gegeben hat.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit den Gesuchsformularen A1 und A2 einzureichen:

- o Original Eheschein oder Familienbüchlein
- o Familienstandsbescheinigung, sofern die Trauung vor mehr als 6 Monaten stattfand
- o Geburtsschein der Kinder
- o ggf. Kopien der Scheidungsurteile beider Ehepartner
- o Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- o Auszug aus dem Betreibungsregister über die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller
- o heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als sechs Monate) über Ehegattin/Ehegatte
- o Passkopien der nachziehenden Person (bei Ehepaaren auf den Namen der Heirat)
- o Kopien der Lohnabrechnungen, sofern vorhanden der letzten 12 Monate
- o Kopien der Police/Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise für die ganze Familie
- o Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen)

Für den Nachzug von

- Kindern aus früheren Ehen
- Ausserehelichen Kinder
- Kindern getrennt lebender Eltern

sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- o Kopie des Scheidungsurteils, das sich auch über das Sorgerecht und allfällige Unterstützungsbeiträge aussprechen muss
- o Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter, dass dieser/diese mit der Ausreise des Kindes in die Schweiz einverstanden ist
- o Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass dieser/diese mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird
- o Sofern die Eltern getrennt leben, ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus welcher hervorgeht:
 - wer das Kind bis heute betreut hat
 - warum das Kind jetzt in die Schweiz kommen soll

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Familiennachzug sind bei der Abteilung Migration einzureichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind